

Schülersatzung

Die Verfassung ist am 9.6.2004 mit dem Einverständnis aller Schulgremien (d.h. Kollegium, Schulleitung, Vorstand) in Kraft getreten.

1. Präambel

Die Grundrechte der Schüler dienen dem Schutz der Würde und der sicheren persönlichen Entfaltung der Schüler an der DSP.

2. Würde des Schülers

Die Würde des Schülers ist unantastbar.

Ist der Schüler der Meinung, dass seine Würde verletzt wurde, kann er sich

- a) an die SV (Klassensprecher – Stufensprecher – Schülersprecher)
- b) an den Klassenlehrer
- c) an die Vertrauenslehrer
- d) an die Schulleitung wenden. (Die Reihenfolge muss beachtet werden.)

Gleichzeitig respektiert jeder Schüler aber auch die Würde aller am Schulleben Beteiligten (d.h. Mitschüler, Lehrer, Putzkräfte, Hausmeister, Schulleitung, Verkäufer, Köche, Busfahrer, Bus-Ayis, Verwaltung, Gäste etc.).

3. Gleichheit

Alle Schüler haben gemäß der Schülersatzung die gleichen Grundrechte und sollen entsprechend behandelt werden.

Zuneigungen oder Abneigungen eines Lehrers/der Schulleitung gegenüber einem Schüler sollen bei der Notengebung/Behandlung keine Rolle spielen.

4. Eigentum des Schülers

Das Eigentum des Schülers ist geschützt. Ausnahmen bestehen bei Gegenständen/Substanzen, die auf dem Schulgelände verboten sind. Werden illegale Gegenstände/Substanzen abgenommen, spricht der Lehrer auch die Vertrauenslehrer oder den Sozialarbeiter der Schule an. Gegenstände, die den Unterricht stören, wie Mobiltelefone, digitale Uhren etc., die vom Lehrer konfisziert werden, können vom Schüler nach einer vom Lehrer festgelegten, angemessenen Frist (ein Tag bis maximal eine Woche) abgeholt werden.

5. Gegenseitiges Respektieren

Schüler und Lehrer sowie Schüler untereinander respektieren sich. Üble Nachrede auf allen Ebenen wirkt gegen ein friedliches Zusammenleben in der Schulgemeinschaft.

6. Willkürliche Bestrafung

Wenn sich ein Schüler bei pädagogischen Maßnahmen (bei Fehlverhalten) in seiner Würde verletzt fühlt und diese Maßnahmen nicht nachvollziehen kann, darf er sich an die jeweiligen SV-Instanzen und die Schulleitung wenden.

7. Meinungsfreiheit

Jeder Schüler hat das Recht auf seine eigene Meinung und darf sie aussprechen, solange er/sie die Würde einer anderen Person nicht verletzt.

8. Recht auf Dialog

Bei Unzufriedenheiten oder Konflikten im Unterricht haben die Klassensprecher der Klasse das Recht, mit dem entsprechenden Lehrer zu einem vereinbarten Termin ein Gespräch zu führen. Der Lehrer hat die Pflicht, auf einen Dialog mit den Schülern einzugehen. Wenn der Lehrer den Dialog verweigert, dürfen sich die Schüler

- a) an den Klassenlehrer
- b) an die SV
- c) an die Vertrauenslehrer
- d) an die Schulleitung wenden. (Die Einhaltung dieser Reihenfolge ist zu beachten.)

9. SV (Schülervertretung)

Die SV besteht aus den Klassensprechern, Unterstufensprechern, Mittelstufensprechern, Oberstufensprechern und Schülersprechern.

Die SV darf von keiner Instanz innerhalb oder außerhalb der Schule aufgelöst werden.

10. Aufgaben der SV

Es ist die Aufgabe der SV, die Schüler mit Engagement und entsprechend den Grundsätzen der Schülerverfassung zu vertreten.

Die SV hat die Pflicht, den einzelnen Schüler zu vertreten, besonders wenn seine Grundrechte (siehe Präambel) verletzt werden.

Die politische Aufgabe der SV ist die Stärkung des politischen Bewusstseins der anderen Schüler (z.B. durch Plakate an der SV-Wand, im SV-Raum, durch Veranstaltungen). Hierdurch soll ein Einsatz für die demokratischen Grundwerte geleistet werden.

Die SV hat die Aufgabe, umweltfreundlich zu handeln und das Umweltbewusstsein der Mitschüler zu stärken.

Die Aufgabe der SV ist es, den Schülern das Sitzland China nahe zu bringen, Respekt und Verantwortung gegenüber unserem Sitzland und den Bewohnern einzufordern und Begegnungen und Austausch mit Chinesinnen und Chinesen zu fördern.

Die Aufgabe der SV ist es, bei Benefizveranstaltungen einen Beitrag zu leisten.

Beschwert sich ein Schüler über einen Mitschüler oder Lehrer, so organisiert die SV ein Gespräch zwischen beiden Parteien.

Die SV arbeitet aktiv an der positiven Gestaltung des Schulklimas mit.

11. Wahlen

Alle Wahlen sind geheim und jede Stimme zählt gleich. Alle Klassensprecherkandidaten, alle Stufensprecherkandidaten und alle Schülersprecherkandidaten sind vor der Wahl verpflichtet, ihre Ziele und Gründe für die Kandidatur in einer kurzen Rede vor ihrer Wählerschaft darzulegen. Nach der Wahl sind sich die Gewählten ihrer Verantwortung bewusst.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Jeder Schüler, der wählen darf, hat auch das Recht, sich aufstellen zu lassen (aktives und passives Wahlrecht).

Alle Wahlen finden innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Schuljahres statt. Die bisherigen SV-Mitglieder üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.

Für das Amt des Schülersprechers können einzelne Schüler oder Teams (die aus zwei Personen bestehen) kandidieren. Der Schülersprecher bzw. das Team wird am Anfang des Schuljahres nach den Klassensprecherwahlen von allen Schülern der 5. bis zur 12. Klasse gewählt.

Die zwei Klassensprecher werden von allen Schülern ihrer Klasse gewählt.

Die jeweils zwei Unter-, Mittel- und Oberstufensprecher werden von allen Schülern der jeweiligen Stufen gewählt.

Die Klassen-, Stufen- und Schülersprecher werden für ein Schuljahr gewählt.

Für alle Klassensprecher besteht die Möglichkeit des Rücktritts, wobei ein neuer Klassensprecher sofort gewählt werden muss.

Falls mindestens 20% der jeweils wahlberechtigten Schüler der Meinung sind, dass einer dieser Sprecher seine Aufgabe nicht erfüllt, so kann eine Neuwahl stattfinden.

12. Aufgaben der Klassensprecher

Ein Klassensprecher

- muss immer hilfsbereit sein,
- muss vertrauenswürdig sein,
- darf keine Prioritäten haben, d.h. keine Mitschüler bevorzugen oder benachteiligen,
- muss offen zu Lehrern und Schülern sein,
- soll den Mut besitzen, mit Lehrern bzw. Schülern zu reden,
- muss die Meinung der Klasse bei SV-Sitzungen und anderen Anlässen vertreten (nicht nur die eigene),

- muss die Klasse über Vorhaben, Entscheidungen der SV und neues Geschehen am selben bzw. folgenden Schultag informieren,
- ist verpflichtet zu den SV-Sitzungen zu gehen,
- ist verpflichtet Mitschüler, die auf irgendeine Weise diskriminiert werden, zu verteidigen und auf die Verletzung der Schülerverfassung hinzuweisen.

13. Aufgaben der Stufensprecher

Die Stufensprecher sollen in der Lage sein, die Meinungen der jeweiligen Stufenschüler zu vertreten.

Die Stufensprecher können jederzeit eine Stufensitzung außerhalb der Unterrichtszeit einberufen.

Die Stufensprecher müssen bei jeder SV-Sitzung anwesend sein und die jeweiligen Klassensprecher rechtzeitig daran erinnern.

Sollten beide Klassensprecher einer Klasse bei einer SV-Sitzung nicht anwesend sein, muss der Stufensprecher die betroffene Klasse über die Ergebnisse der SV-Sitzung informieren. Die Stufensprecher bilden zusammen mit den Klassensprechern den jeweiligen Stufenrat.

Der Stufenrat sorgt für den Informationsaustausch innerhalb der Stufe, die er vertritt.

Der Stufenrat sorgt für Ausgleich innerhalb der Stufe, die er vertritt.

14. Aufgaben der Schülersprecher

Die Schülersprecher sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Vertrauenslehrern gleichgestellt, d.h. dass auch die Schülersprecher als Bindeglied zwischen Lehrerkollegium und Schülern handeln. Lehrern steht es im Konfliktfall frei, ebenfalls Mitglieder der SV anzusprechen, so wie es Schülern im Konfliktfall frei steht, die Vertrauenslehrer anzusprechen.

Sie dürfen bei Gesamtkonferenzen (oder bei Einladung auch bei anderen Konferenzen) mitwirken, um die Meinung der Schüler zu vertreten. Sie haben dabei eine beratende Rolle und müssen in dieser Rolle auch anerkannt werden.

Die Schülersprecher sind für die Zusammenarbeit der SV verantwortlich.

Die Schülersprecher machen die neuen SV-Mitglieder mit ihren Pflichten vertraut.

Die Schülersprecher müssen die Schülerschaft repräsentieren.

Die Schülersprecher müssen zu selbständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben anregen.

Die Schülersprecher müssen aktiv handeln, um die Grundsätze und Aufgaben der SV zu verwirklichen. Dabei sind alle Schüler und SV-Mitglieder verpflichtet, ihnen bei diesem aktiven Handeln zu helfen.

Die Schülersprecher können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

15. Aufgaben der Vertrauenslehrer

Die Vertrauenslehrer werden in allgemeiner, gleicher, geheimer Wahl einmal jährlich gewählt. Dies geschieht jeweils vier Wochen nach Schulbeginn. Dabei hat jeder Schüler zwei Stimmen.

Sie/Er soll den Schülern helfen, ihre Konflikte mit Mitschülern und Lehrern zu lösen und bei der Planung der SV-Arbeit mitarbeiten.

Sie/Er soll zu einer Lösung oder einem Kompromiss bei Auseinandersetzungen beitragen.

Ein(e) Vertrauenslehrer/in soll sich Zeit für einzelne Probleme nehmen.

Sie/Er soll entsprechend der Satzung handeln.

Sie/Er soll zuhören und geduldig sein.

Sie/Er soll bei vertraulichen Informationen die Schweigepflicht beachten.

Der Vertrauenslehrer soll von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden, insbesondere von der Schulleitung und allen übrigen Lehrern im Kollegium.

16. Schülerversammlungen und SV-Sitzungen

Die SV hat das Recht, eine Schülerversammlung (Klassen 5 bis 12) zu beantragen.

Diese sollte dann stattfinden, wenn es wichtige Informationen oder Neuigkeiten für die Schülerschaft gibt.

Jeder Schüler sollte bei der Schülerversammlung das Recht haben, seine Meinung zu äußern. Die Schülersprecher achten darauf, dass das auch geschieht.

SV-Sitzungen sollten dann stattfinden, wenn es wichtige Informationen oder Neuigkeiten an die SV-Mitglieder gibt (mindestens einmal im Monat).

Bei den SV-Sitzungen sollte die Meinung der ganzen Klasse von den jeweiligen Klassensprechern vertreten werden.

Alle Sprecher und Vertrauenslehrer sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

17 Die SV-Wand

Der SV steht für ihre Bekanntmachungen eine SV-Wand (Pinnwand oder „Schwarzes Brett“) zur Verfügung. Diese darf nicht für andere Zwecke genutzt werden.

18 Der SV-Raum

Der SV steht ein Raum zur Verfügung, in dem Sitzungen aller Art abgehalten werden.

Der SV-Raum ist für alle Schüler der Klassen 5 bis 12 offen, so lange keine groben Verstöße (Unordnung, Vandalismus) vorkommen. Sollte dies der Fall sein, entscheiden die Schülersprecher, was zu tun ist.

Alle SV-Mitglieder haben die Pflicht, Verstöße gegen die Raumregelung zu melden und die Verursacher aus dem SV-Raum zu weisen.

19. Budget der SV

Die SV verfügt über eine Geldsumme (SV-Kasse), die beim Schulverein beantragt wird und je nach Verwendungszweck unterschiedlich ausfällt.

Die Schülersprecher sind für die SV-Kasse verantwortlich. Für die Buchführung muss einmal im Jahr eine Abrechnung gemacht werden.

Das Geld der SV-Kasse darf nur für Aufgaben verwendet werden, die im Rahmen der SV sind.

20. Gespräche zwischen der SV und der Schulleitung

Monatlich finden Gespräche zwischen der SV und der Schulleitung statt. Nach Bedarf finden auch Gespräche zwischen der SV und dem Vorstand im Beisein der Schulleitung statt.

In diese Gespräche werden neben den Schülersprechern möglichst wechselnde SV-Mitglieder miteinbezogen, so dass alle SV-Mitglieder im Laufe der Zeit an diesen Gesprächen teilnehmen können.

21. Schülerzeitung

Die Schüler haben ein Recht auf eine Schülerzeitung. Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einklang zwischen Schülern und Schulleitung. Dabei haben aber die Schüler einen großen Handlungsfreiraum, solange das Veröffentlichte nicht gegen die Würde angesprochener Menschen verstößt und keine Beleidigungen enthält.

22. Veränderung der Satzung

Ist die Satzung von allen Gremien genehmigt, so darf diese erst nach Absprache mit der SV verändert werden.

Diese Schülersatzung wurde innerhalb der SV-Tage (30.4.-1.05.2004) von allen SV-Mitgliedern eigenständig zusammengestellt. Über jeden Artikel wurde diskutiert und abgestimmt.